Zeitschrift: Der Filmberater

Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein

Band: 22 (1962)

Heft: 6

Rubrik: Wettbewerb für Amateurproduzenten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wettbewerb für Amateurproduzenten

Der Schweizerische Kulturfilmfonds veranstaltet auch dieses Jahr wiederum einen Filmwettbewerb für Amateure. Angemeldet werden können Amateurfilme (Tonfilme oder Vortragsfilme im 16-mm-Format), die allgemeinen Charakter besitzen und für die breitere Öffentlichkeit von Interesse sind, sowie Filme wissenschaftlichen oder populärwissenschaftlichen Charakters über Spezialgebiete. Filme, die für ein Produkt oder eine Firma zu Verkaufszwecken werben, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen. Die Filme dürfen ferner nicht vor dem 1. Januar 1961 uraufgeführt worden sein. Obmann der Jury ist der Präsident der Schweizerischen Filmkammer, Herr Ständerat F. Fauquex. Die Filme werden nach einem Punktsystem beurteilt. 75 Punkte gelten als Maximalpunktzahl. Filme, die 65 und mehr Punkte erreichen, erhalten das Prädikat «besonders wertvoll», Filme mit einer Punktzahl von 54 bis 64 Punkten erhalten das Prädikat «wertvoll». Ausgezeichnete Filme erhalten ein graphisch kunstvoll gestaltetes Diplom und außerdem einen Geldpreis.

Anmeldetermin: 15. Mai 1962. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an das Sekretariat des Schweizerischen Kulturfilmfonds, Donnerbühlweg 32, Bern, wo auch die Reglemente bezogen werden können.

When a director dies, he becomes a photographer — Wenn ein Regisseur aufhört, Regisseur zu sein, wird er zum bloßen Photographen. John Grierson

Grundsätze für die Film- und Fernseherziehung

Eine letztes Jahr (3. bis 9. September) auf dem Radstätter Tauern durchgeführte österreichische Studientagung über die Massenmedien stellte folgende Erziehungs-Richtlinien auf:

Die Film- und Fernseherziehung gehört in den großen Aufgabenbereich einer Erziehung als Lebenshilfe, in deren Rahmen die Bewältigung der Massenmedien vordringlich ist. Die Film- und Fernseherziehung hat hierin eine exemplarische Funktion. Selbstverständlich darf darüber den anderen Massenmedien — Presse und Rundfunk — die Aufmerksamkeit nicht versagt werden. Im einzelnen ergeben sich folgende Aufgaben:

 Aufzeigen der Gestaltungsweise und Gestaltungsmöglichkeit von Film und Fernsehen. Desillusionierung der Scheinwelt zur Schaffung einer nötigen Distanz, zur Auseinandersetzung mit dem Gesehenen und zu dessen Assimilierung.